

REGLEMENT DER WASSERVERSORGUNG REBSTEIN

Der Gemeinderat Rebstein erlässt gestützt auf

- Art. 5, Art. 136 lit. g und Art. 193 ff des Gemeindegesetzes (sGS 151.2) vom 23. August 1979
- Art. 18 Abs. 1 der Gemeindeordnung vom 23. September 1982

folgendes Reglement der Wasserversorgung Rebstein

A. GRUNDLAGEN

Art. 1

Dieses Reglement ordnet die Abgabe von Trink- und Brauchwasser sowie die Löschwasserversorgung.

Geltungsbereich

Art. 2

Die Wasserversorgung der Gemeinde Rebstein (nachstehend WVR genannt) bildet einen organisatorisch selbständigen, eigenwirtschaftlich geführten Verwaltungszweig der Politischen Gemeinde Rebstein als Unternehmen ohne Rechtspersönlichkeit gemäss Art. 193 des Gemeindegesetzes.

Rechtsform

Art. 3

Der Gemeinderat übt folgende Befugnisse aus:

Organe

- a) Erlass und Revision des Reglementes der WVR, unter Vorbehalt des fakultativen Referendums;
- b) Erlass und Revision des Gebührentarifs für den Wasserbezug;
- c) Festlegung des Versorgungsgebietes;
- d) Betrieb der WVR
- e) Wahl der für die Betriebs- und Verwaltungsführung zuständigen Personen und Festlegung ihrer Pflichten und Befugnisse;
- f) Erteilung von Anschlussbewilligungen und Festlegung der Anschlussstaxe;
- g) Verfügung über die Erhebung von Baukostenbeiträgen.
- h) Festlegung der Feuerschutzzeinkaufstaxe

a) Gemeinderat

Art. 4

Dem Betriebsleiter obliegt die unmittelbare Führung der WVR nach Weisungen des Gemeinderates. Der Betriebsleiter erfüllt alle Aufgaben, die keinem anderen Organ zugewiesen sind. Er ist berechtigt, die erforderlichen Verfügungen zu erlassen.

b) Betriebsleiter

Art. 5

Die Rechnungsführung der WVR bestimmt der Gemeinderat. Die Rechnung ist mit den übrigen Amtsrechnungen der Gemeinde abzuschliessen und zu veröffentlichen. Die vom Gemeinderat bestimmte Amtsstelle erlässt die Verfügungen über die in diesem Reglement vorgesehenen Beiträge und Gebühren, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist.

c) Rechnungs-
wesen

Art. 6

Gegen Verfügungen von beauftragten Funktionären besteht innert 14 Tagen das Rekursrecht an den Gemeinderat.

Rechtsmittel

Gegen Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates kann innert 14 Tagen Rekurs beim Regierungsrat erhoben werden. Rekurse in Abgabesachen (Gebühren, Beiträge) sind an die kantonale Verwaltungsrekurskommission zu richten.

Art. 7

Abonnenten sind:

Abonnenten

- a) Eigentümer von Liegenschaften im Versorgungsgebiet, deren Objekte der WVR angeschlossen sind;
- b) bevollmächtigte Vertreter von Personengemeinschaften (Stockwerkeigentümer, Eigentümer von Reiheneinfamilienhäusern mit zentralem Wasseranschluss), deren Liegenschaften der WVR angeschlossen sind; die Aufteilung der Abgaben unter die einzelnen Mitglieder der Personengemeinschaften obliegt nicht der WVR;
- c) Pächter landwirtschaftlicher Liegenschaften, soweit sie von der WVR als Abonnenten anerkannt worden sind.

Art. 8

Das Abonnement beginnt mit der Erteilung der Anschlussbewilligung durch die WVR, bei Handänderungen mit dem Eigentumsantritt.

**Abonnements-
dauer**

Das Abonnement ist seitens des Abonnenten auf das Ende eines Kalenderjahres kündbar. Die WVR kann das Abonnement nur kündigen, wenn dies mit dem Abonnenten vertraglich vereinbart worden ist.

Mit Grossbezügern kann die WVR Abonnementsverträge abschliessen, welche Bestimmungen über die Kündigung der Wasserlieferung enthalten.

Art. 9

Die Eigentümer von Liegenschaften im Versorgungsgebiet können den Anschluss an die WVR verlangen. Das Gesuch ist schriftlich einzureichen.

Anschlussrecht

Die WVR erteilt die Anschlussbewilligung, soweit nicht wegen der Lage des Grundstückes oder erheblicher technischer Schwierigkeiten die Erstellung des Anschlusses für sie unzumutbar ist. In diesen Fällen kann die Anschlussbewilligung erteilt werden, wenn sich der Gesuchsteller vertraglich zur Kostenübernahme verpflichtet.

Art. 10

Die WVR liefert den Abonnenten genügend und einwandfreies Trink- und Brauchwasser.

Lieferpflicht

Der Abonnent hat keinen Entschädigungsanspruch bei Lieferungsunterbrüchen wegen höherer Gewalt, Betriebsstörungen, Erstellen neuer Anschlüsse und Erweiterungsbauten sowie bei Lieferungseinschränkungen wegen Wassermangel.

Art. 11

Die Wasserabgabe durch Abonnenten an Dritte ist unzulässig.

Wasserabgabe an Dritte

Der Gemeinderat kann in besonderen Fällen, namentlich zu Tränkezwecken, die Wasserabgabe an Dritte bewilligen.

Art. 12

Jeder Grundeigentümer im Versorgungsgebiet hat Haupt-, Versorgungs- und Hausanschlussleitungen sowie Steuerungsanlagen, Schächte, Hydranten, Hinweistafeln und andere Vorrichtungen der WVR nach der Gesetzgebung über den Feuerschutz zu dulden; vorbehalten bleiben die Vorschriften über die Enteignung.

Duldung von Durchleitungen und anderen Anlagen

Entstandener Kulturschaden wird in ortsüblichem Rahmen vergütet.

B. BAU UND UNTERHALT DER ANLAGEN

Art. 13

Die WVR bezieht aus den eigenen Quellen und soweit notwendig vom Gruppenwasserwerk Au-Balgach-Rebstein-Widnau Trink- und Brauchwasser.

Versorgungseigene Anlagen

Die WVR erstellt und unterhält alle versorgungseigenen Anlagen wie Wassergewinnungs-, Speicherungs-, Förder-, Regel- und Netzanlagen, soweit sie der Versorgung oder dem Feuerschutz dienen. Vorbehalten bleibt Art. 22 dieses Reglements.

Wenn das Trasse von Netzanlagen durch Gebäude oder Anlagen wie Mauern, Vorplätze, Treppen usw. überbaut ist, das Trasse bepflanzt oder die Normalverlegungstiefe von 1.20 m erheblich unter- oder überschritten ist, trägt der Liegenschaftseigentümer, sofern er diesen Zustand verursacht hat, bei Reparaturen und Erneuerungen die daraus entstehenden Mehrkosten.

Art. 14

An den Bau von Basisanlagen wie Wassergewinnungs-, Speicher-, Regel-, Förder- und Transportanlagen können Baukostenbeiträge erhoben werden:

Baukostenbeiträge

a) Basisanlagen

- a) von Eigentümern angeschlossener oder dem Feuerschutz unterstellter Liegenschaften, wenn die Versorgung mit Wasser oder der Feuerschutz wesentlich verbessert wird;
- b) von Eigentümern anzuschliessender oder im Feuerschutz stehender Liegenschaften, soweit sie den Bau der Basisanlagen verursachen oder dadurch Vorteile erhalten bzw. soweit ganze Gebiete neu erschlossen werden;
- c) von Eigentümern, deren Objekte besondere Anforderungen an die Löschwasserversorgung stellen;
- d) von später anschliessenden Eigentümern, soweit sie aus bestehenden Basisanlagen, an die Baukostenbeiträge entrichtet wurden, Nutzen ziehen. Nach Ablauf von 20 Jahren seit der Erstellung entfällt die Beitragspflicht.

Art. 15

An den Bau von Hauptleitungen (Groberschliessung) und Versorgungsleitungen (Feinerschliessung) können von den Eigentümern anzuschliessender oder dem Feuerschutz zu unterstellenden Liegenschaften Baukostenbeiträge erhoben werden:

b) Erschliessungen

- a) bei der Erschliessung von Bauland;
- b) bei der Erschliessung einzelner Objekte, wenn dadurch die Hausanschlussleitung verkürzt wird;
- c) an bestehende, nicht mehr als 20 Jahre alte Leitungen, wenn diese im Hinblick auf die künftige Entwicklung grösser dimensioniert wurden;
- d) soweit die Objekte besondere Anforderungen an die Löschwasserversorgung stellen.

Art. 16

Bei der Berechnung der Baukostenbeiträge sind die Wirtschaftlichkeit der Anlagen für die Versorgung sowie die daraus entstehenden Vorteile für die beitragspflichtigen Liegenschaftseigentümer angemessen zu berücksichtigen.

c) Berechnungsgrundlagen

Art. 17

Werden Bundes- und Staatsbeiträge aufgrund der Landwirtschaftsgesetzgebung von der WVR zurückgefordert, so ist die WVR berechtigt, vom Liegenschaftseigentümer, der die Rückerstattungspflicht auslöst, den anteilmässigen Beitrag zu erheben.

d) Subventionsrückforderung

Art. 18

Der Gemeinderat sorgt im Einvernehmen mit dem Feuerwehrkommando für die Erstellung, die Erneuerung und den Unterhalt der Löscheinrichtungen der WVR, unter Vorbehalt der Finanzbefugnisse der Bürgerschaft.

Löscheinrichtungen

a) Öffentliche Anlagen

Der Löschwasservorrat darf nur für den Löscheinsatz der Feuerwehr verwendet werden. Müssen Löschwasserbehälter oder Feuerweiher aus anderen Gründen entleert werden, so sind das Gemeindamt und das Feuerwehrkommando vorgängig zu orientieren.

Art. 19

Die WVR kann Privatanschlüsse für Feuerlöschzwecke wie Löschposten und Hydranten gestatten. Missbräuchliche Benutzung wird bestraft.

b) private Anlagen

Im Brandfall stehen private Löscheinrichtungen auch der Öffentlichkeit zur Verfügung.

Art. 20

Als Hausanschlussleitung gilt das Leitungsstück von der Haupt- oder Versorgungsleitung bis zum Gebäude ausserkant Umfassungswand.

Hausanschlussleitungen

a) Begriff

Art. 21

Die Hausanschlussleitung wird in der Regel durch die WVR erstellt. Die WVR bestimmt die Art des Anschlusses der Hausanschlussleitung an die Haupt- oder Versorgungsleitung, den Standort des Schiebers, die Leitungsführung, das Rohrmaterial, das Rohrkaliber und die Verlegungstiefe. Sie kann insbesondere Schutzrohre, Einpackungsmaterial oder Markierungsstreifen vorschreiben. Notwendige Erdungen der Leitungen werden nach Absprache mit der Elektrizitätsversorgung vorgeschrieben und erstellt.

b) Erstellung

Der Bauherr muss vor dem Eindecken der Leitung diese der WVR zur Abnahme, Kontrolle und zur Einmessung der Lage anmelden, sofern die Hausanschlussleitung nicht durch die WVR erstellt wurde. Er hat die Eindeckung ausführen zu lassen.

Bei Unterlassung der Meldung werden die Masse auf Kosten des Bauherrn erhoben.

Art. 22

Die Kosten für die Erstellung der Hausanschlussleitung samt Einbau des Anschlussschiebers und Eindecken der Leitung trägt der Liegenschaftseigentümer.

c) Kostentragung

Art. 23

Die Hausanschlussleitungen werden von der WVR in Eigentum und Unterhalt übernommen, soweit sie vorschriftsgemäss erstellt, abgenommen und eingemessen sind.

d) Unterhalt

Art. 24

Weitere Wasserbezüger können an eine Hausanschlussleitung angeschlossen werden, soweit das Leistungsvermögen dieser Leitung ausreicht.

e) Gruppenanschluss

Diese Wasserbezüger haben dem Liegenschaftseigentümer einen Anteil der Erstellungskosten zu vergüten. Nach Ablauf von 20 Jahren seit Erstellung entfällt die Beitragspflicht.

Art. 25

Bei Aenderung der Verhältnisse, die eine Verlegung von Haupt-, Versorgungsleitungen sowie von anderen Anlagen der Wasserversorgung erfordern, können bis zu 3/4 der Kosten dem Verursacher der Verlegung auferlegt werden. Bei Aenderung der Verhältnisse, die eine Verlegung der Hausanschlussleitungen erfordern, hat der Verursacher die Verlegungskosten ganz oder teilweise zu tragen.

Verlegung von Leitungen

Die WVR bestimmt die Kostenanteile. Sie berücksichtigt die dem Verursacher und der Versorgung zukommenden Vorteile.

Art. 26

Als Hausinstallationen gelten die wasserführenden Anlagen ab ausserkant Gebäude sowie Leitungen, die nach dem Wasserzähler das angeschlossene Objekt wieder verlassen.

Hausinstallationen
a) Begriff

Art. 27

Erstellung und Unterhalt der Hausinstallationen obliegen dem Liegenschaftseigentümer. Es sind die Richtlinien des Schweiz. Vereins des Gas- und Wasserfaches zu beachten.

b) Erstellung

Die Zuleitung bis zum Wasserzähler wird in der Regel durch die Organe der WVR erstellt.

Inbesondere gelten für die Hausinstallationen folgende Bestimmungen:

- a) Die Zuleitung ist mittels besonderem Wanddurchführungsstück ins Gebäude einzuführen.
- b) Es ist ein Hauptabstellhahn und der von der WVR zur Verfügung gestellte Wasserzähler einzubauen.

- c) Der Wasserzähler wird so eingebaut, dass er sämtliche Entnahmestellen erfasst; der Einbau von Zapfstellen, Auslauf- und Entleerungshahnen vor dem Zähler ist nicht zulässig. Feuerlöschleitungen sind vor dem Wasserzähler anzuschliessen, wenn der Durchfluss dem Bedarf der Löschposten nicht genügt, wobei an diesen Leitungsstrang ein Verbraucher anzuschliessen ist.
- d) Der Haupthahn und der Wasserzähler sind unmittelbar nach der Einführungsstelle anzubringen. Die WVR kann eine andere Anordnung gestatten.
- e) Die Installation von Armaturen und Apparaten, die Druckschläge erzeugen, ist zu unterlassen. Die WVR kann die Entstörung oder wo nötig die Entfernung verlangen.

Art. 28

Die Kosten für die Erstellung der Hausinstallation trägt der Liegenschaftseigentümer.

Er hat für den Unterhalt zu sorgen und notwendige Reparaturen namentlich bei undichten Hahnen und Klosettspülungen sofort ausführen zu lassen.

c) Kosten-
tragung und
Unterhalt

Art. 29

Die WVR ist berechtigt, periodische Kontrollen von Wasserzählern und Hausinstallationen vorzunehmen.

d) periodische
Prüfung

Art. 30

Die WVR bestimmt Art, Grösse und Aufstellungsort der Wasserzähler. Diese müssen jederzeit zugänglich sein.

Wasserzähler
a) Einbau

Der Liegenschaftseigentümer hat einen Teil der Kosten für Amortisation und Unterhalt von Wasserzählern zu übernehmen, wenn diese besonderen Anforderungen genügen müssen.

Der Abonnent sorgt für den Schutz des Wasserzählers vor Beschädigungen. Die Kosten für die Reparaturen trägt der Abonnent, wenn der Schaden durch ihn, durch Dritte oder durch höhere Gewalt, namentlich durch Frost, verursacht worden ist.

Art. 31

Die WVR wird die Wasserzähler bei Bedarf revidieren.

b) Unterhalt

Bei Ausfall des Wasserzählers setzt die WVR die Verbrauchsmenge fest. Sie berücksichtigt angemessen die Angaben des Abonnenten.

Der Abonnent kann die Prüfung des Wasserzählers verlangen, wenn er Ungenauigkeit vermutet. Zeigt die Eichung vor der Revision eine Abweichung von weniger als sechs Prozent vom Sollwert, so gehen die Kosten zu seinen Lasten.

C. ANFERTIGUNG DER ANLAGEN

Art. 32

Erstellung, Aenderung und Reparatur der Versorgungsanlagen dürfen nur von Personen ausgeführt werden, die im Besitze einer durch den Gemeinderat ausgestellten Installationsbewilligung sind.

Ausführung

Die Installationsbewilligung ist persönlich und nicht übertragbar und wird erteilt, wenn der Gesuchsteller

- a) über einen Fähigkeitsausweis im sanitären Installationsgewerbe oder über eine gleichwertige Ausbildung verfügt und
- b) sich verpflichtet, innert nützlicher Frist Reparaturen auszuführen und bei Notfällen der WVR die erforderliche Unterstützung zu leisten.

Die Installationsbewilligung erlischt, wenn die Voraussetzungen für deren Erteilung nicht mehr gegeben sind; sie kann entzogen werden, wenn der Inhaber einschlägige Bestimmungen des Bundes- oder des kantonalen Rechts verletzt oder sich nicht an die anerkannten Regeln der Technik hält.

Art. 33

Die WVR ist berechtigt, die Arbeit der mit der Installation betrauten Personen zu überwachen und die fertigergestellten Anlagen zu prüfen.

Prüfung

Vorschriftswidrig erstellte Anlagen werden bis zur Behebung der beanstandeten Mängel gesperrt.

D. BENUETZUNG DER ANLAGEN

Art. 34

Die im Eigentum der WVR stehenden Einrichtungen werden von den Beauftragten der WVR und, soweit es sich um Hydranten handelt, von der Feuerwehr bedient.

Anlagen der WVR

Art. 35

Ab Hydranten und Anschlussleitungen, die für Feuerlöschzwecke erstellt wurden, darf nur für Feuerlöschzwecke Wasser bezogen werden.

Hydranten

Die WVR kann die Benützung für andere Zwecke in Ausnahmefällen bewilligen. Die Bewilligung ist zu befristen.

Das unberechtigte Manipulieren an Hydranten und Schiebern ist untersagt.

Art. 36

Unzulässig sind insbesondere:

- a) das eigenmächtige Anschliessen von Leitungen;
- b) die Beschädigung von Leitungen oder der Eingriff in die Anlagen;
- c) der unberechtigte Wasserbezug;
- d) eine Verbindung mit privaten Wasserversorgungsanlagen;
- e) Eingriffe in Wasserzähler einschliesslich deren Aufwärmern bei Gefrieren;
- f) das Entfernen von Plomben;
- g) das unbefugte Oeffnen oder Schliessen von Schiebern.

Missbrauch und Beschädigung von Anlagen

Art. 37

Störungen, Schäden und Geräusche an Hausanschlussleitungen, Wasserzählern und anderen Anlagen sind sofort zu melden.

Anzeigepflicht bei Störungen

Art. 38

Der Abonnent hat Aenderungen im Wasserbezug, namentlich die Einstellung oder eine bedeutende Mehrung des Wasserbezuges sowie Aenderungen von Hausinstallationen zu melden.

Meldepflicht des Abonnenten

E. FINANZIELLES

Art. 39

Die nötigen Einnahmen werden nach Massgabe des vom Gemeinderat erlassenen Tarifes und des vorliegenden Reglementes gedeckt durch:

Einnahmen

- a) Baukostenbeiträge
- b) Anschlussstaxen
- c) Feuerschutzverkaufstaxen
- d) Wasserzinsen
- d) Subventionen
- f) Bussen und weitere Einnahmen

Art. 40

Der Liegenschaftseigentümer hat für Objekte, die dem Verteilnetz der WVR angeschlossen werden, eine einmalige Anschlussstaxe zu entrichten.

Anschlussstaxe
a) Grundsatz

Er hat für Objekte, die nicht dem Verteilnetz der WVR angeschlossen werden, die einmalige Anschlussstaxe zu entrichten, wenn sie:

- a) am angeschlossenen Objekt angebaut sind;
- b) mit der nächstgelegenen Aussenkante nicht mehr als 30 m vom angeschlossenen Objekt entfernt sind.

Die Anschlussstaxe wird auch für Um-, Erweiterungs- und Ersatzbauten erhoben. Sie setzt sich zusammen aus:

- a) einer festen Grundtaxe;
- b) einem nach der Nutzungsart und dem Zeitwert des Objektes abgestuften Zuschlag.

Art. 41

Die Grundtaxe wird für jeden Anschluss erhoben. Sie beträgt Fr. 500.--.

b) Grundtaxe

Art. 42

Der Gebäudezuschlag beträgt:
0,5 % vom Zeitwert der Gebäude

c) Gebäudezuschlag

Art. 43

Für beitragspflichtige Eigentümer von Ferienhäusern, Ferienwohnungen und ähnlichen Objekten, die ausserhalb der Politischen Gemeinde Rebstein Primärsteuerdomizil haben, erhöhen sich die Ansätze von Grundtaxe und Gebäudezuschlag um fünfzig Prozent.

d) Steuerdomizilzuschlag

Art. 44

Für Umbauten und Erweiterungen ist die Anschlussstaxe zu entrichten, wenn sich der Gebäudeneuwert um mehr als Fr. 20'000.-- erhöht.

e) Umbauten und Erweiterungen

Als Anschlussstaxe ist der Gebäudezuschlag gemäss Art. 42 auf dem die Summe von Fr. 20'000.-- übersteigenden Teil der Werterhöhung zu entrichten.

Art. 45

Für Neubauten wird die Anschlussstaxe aufgrund der gesetzlichen Bauzeitversicherung provisorisch im voraus ermittelt. Dieser Betrag ist nach Erteilung der Anschlussbewilligung vor der Montage des Anschlusses zu bezahlen. Nach Vorliegen der amtlichen Schätzung des Anschlussobjektes wird die Anschlussstaxe definitiv festgesetzt und abgerechnet.

f) Neubauten und Ersatzbauten

Werden weitere Objekte an eine bestehende Hausanschlussleitung angeschlossen, so beschränkt sich die Anschlussstaxe auf den Gebäudezuschlag gemäss Art. 42.

Wird ein angeschlossenes Objekt abgebrochen oder zerstört und an dieser Stelle ein Neubau erstellt, so ist die Anschlussstaxe für die Differenz zwischen den Zeitwerten beider Gebäude zu entrichten.

Art. 46

Die Anschlussstaxe ist auch dann zu entrichten, wenn Baukostenbeiträge zu leisten sind.

g) Vorbehalt von Baukostenbeiträgen

Art. 47

Der Abonnent entrichtet eine Grundgebühr je Anschluss und eine Konsumtaxe nach Verbrauch, nach Massgabe des Tarifs.

Gebühren für den Wasserbezug

Der Gemeinderat kann einen Gebäudezuschlag in 0/00 des Zeitwertes nach Massgabe des Tarifs erheben. Er setzt den Ansatz im Tarif fest.

a) Festsetzung des Gebührentarifs

Der Gemeinderat ist befugt, in besonderen Fällen auf den Einbau von Wassermessern zu verzichten und die Pauschalansätze festzulegen.

Das Löschwasser wird unentgeltlich abgegeben.

Die für die Wasserabgabe zu erhebenden Gebühren werden durch den Gemeinderat in einem Tarif festgelegt.

Art. 48

Der Liegenschaftseigentümer hat für Objekte, die nur in den Feuerschutz der Wasserversorgung gelangen, ohne ihrem Verteilnetz angeschlossen zu sein, eine einmalige Feuerschutzzeinkaufstaxe zu entrichten.

Feuerschutzzeinkaufstaxe

a) Grundsatz

Art. 49

Die Feuerschutzzeinkaufstaxe beträgt 40 % der Ansätze gemäss Art. 41 und Art. 42. Landwirtschaftliche Gebäude haben 40 %, holzbearbeitende Betriebe, Sägereien, Schreinerereien, Lackierereien und weitere brandgefährdete Objekte haben 60 % der Ansätze zu entrichten.

b) Ansatz

Art. 50

Für Umbauten und Erweiterungen ist die Feuerschutzzeinkaufstaxe zu entrichten, wenn sich der Gebäudeneuwert um mehr als Fr. 20'000.-- erhöht.

c) Umbauten und Erweiterungen

Als Feuerschutzzeinkaufstaxe sind in diesen Fällen die Ansätze gemäss Art. 49 auf dem die Summe von Fr. 20'000.-- übersteigenden Teil der Werterhöhung zu entrichten.

Art. 51

Für beitragspflichtige Eigentümer von Ferienhäusern, Ferienwohnungen und ähnlichen Objekten, die ausserhalb der Politischen Gemeinde Rebstein Primärsteuerdomizil haben, erhöhen sich die Ansätze der Feuerschutzsteuereinkaufstaxe um fünfzig Prozent.

d) Steuerdomizilzuschlag

Art. 52

Wird ein Objekt, für das eine Feuerschutzsteuereinkaufstaxe entrichtet wurde, später an das Verteilnetz der WVR angeschlossen, so wird der geleistete Betrag bei der Ermittlung der Anschlussstaxe angerechnet.

e) Anschluss an die Wasserversorgung

Art. 53

Für Beiträge Privater an Wasserversorgungsanlagen ist die Gesetzgebung über den Feuerschutz anzuwenden.

f) Kostspielige Löschwasservorrichtungen

Art. 54

Der Gemeinderat bestimmt den Rechnungstermin. Bei Rechnungen, die auf das Fälligkeitsdatum nicht beglichen werden, wird eine Mahngebühr und ein Verzugszins von 5 Prozent p.a. belastet.

Zahlungsverfahren

Art. 55

Die Gebühren, Taxen und Beiträge sind so anzusetzen, dass die Verwaltungsrechnung unter Berücksichtigung der ordentlichen Abschreibungen nicht mit Verlust abschliesst. Betriebsüberschüsse sind für zusätzliche Abschreibungen zu verwenden oder dem Eigenkapital oder dem allgemeinen Gemeindehaushalt zuzuweisen.

F. VERWALTUNGSZWANG UND STRAFEN

Art. 56

Der Verwaltungszwang, namentlich die Zwangsvollstreckung von Verfügungen und die Androhung der Ungehorsamstrafe, richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

Verwaltungszwang

Art. 57

Wer gegen Vorschriften dieses Reglementes verstösst, wird vom Gemeinderat mit einer Busse bis Fr. 500.-- bestraft. In leichten Fällen kann eine Verwarnung ausgesprochen werden.

Strafbestimmungen

G. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 58

Dieses Reglement tritt nach dem Referendumsverfahren mit der Genehmigung durch das zuständige Departement auf den 1. Juni 1989 in Kraft.

Inkrafttreten

Art. 59

Dieses Reglement ersetzt dasjenige vom 13. Mai 1967.

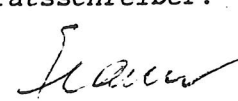
Aufhebung bisherigen Rechts

Rebstein, 2. März 1989



GEMEINDERAT REBSTEIN
Der Gemeindevorsteher: Der Gemeinderatsschreiber:


Max Reich


Leo Fraefel

Fakultatives Referendum

Das Reglement untersteht gemäss Art. 36 lit. a des Gemeindegesetzes dem fakultativen Referendum.

Referendumsfrist: 11. März bis 10. April 1989

Genehmigung Kanton

Das Departement des Innern des Kantons St. Gallen hat dieses Reglement genehmigt am

8. Mai 1989

DEPARTEMENT DES INNERN
Der Vorsteher:



